

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 93/12 B

L 6 SB 1656/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SB 6509/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.10.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ohne zeitliche Begrenzung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat der Kläger mit der Frage, ob schwerbehinderte Menschen mit psychischen Erkrankungen die Erteilung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises ... beanspruchen können bzw ob dies im Rahmen einer Ermessensabwägung durch die Beklagte/Beschwerdegegnerin erfolgen muss, durchaus eine bestimmte Rechtsfrage formuliert. Er hat indes deren Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht aber in der gebotenen Weise dargelegt. Hierzu hätte er sich mit der Rechtsprechung des BSG zu der angesprochenen Problematik auseinandersetzen müssen, was unterblieben ist. Darüber hinaus hat der Kläger die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht ausreichend dargetan. Insoweit hat er nicht hinreichend berücksichtigt, dass das LSG seiner Entscheidung die tatsächliche Feststellung zugrunde gelegt hat, dass eine Besserung der seelischen Erkrankung des Klägers nicht unwahrscheinlich ist. Soweit die Tatsachenfeststellungen des LSG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unter Beachtung der Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht angegriffen werden, muss die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache auf der Grundlage der



Tatsachenfeststellungen des LSG beurteilt werden. Hiervon ausgehend ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern die vom Kläger formulierte Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren beantwortet werden müsste. Dementsprechend wären dazu nähere Ausführungen erforderlich gewesen.

- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

